VI. Gesetzgebung und Rechtsprechung

1. Gesetzgebung

Betreffend Gesetzgebung im Bereich Schneesport in der Schweiz ist für das Jahr 2021 nichts Besonderes zu vermerken.

Ein Blick über die Grenzen nach Italien zeigt, dass dort neu eine Helmtragepflicht für Jugendliche bis 18 Jahre gilt.

2. Rechtsprechung

Straf- oder zivilrechtlich rechtskräftige Entscheide, die unmittelbar die Sicherung von Schneesportanlagen und die Verantwortlichkeit der Anlagenbetreiberinnen und Pistendienste zum Gegenstand haben, sind für das Berichtsjahr 2021 nicht zu verzeichnen. Durchaus bemerkenswert sind aber vier Lawinenunfälle von Personen, die sich vom Bereich der gesicherten Pisten und Abfahrten aus ins freie Gelände begaben, in drei Fällen notabene trotz der lokal angebrachten Absperrung. Die betreffenden Entscheide werden im Folgenden (Ziffer 2.1) kurz dargestellt, gefolgt von einigen Anmerkungen unter Ziffer 2.2.

2.1 Lawinenunfälle im freien Gelände

2.1.1 Garantenpflicht I
(Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft St. Maurice vom 11. Februar 2021)

Sachverhalt

Am 18. Januar 2021 begaben sich A. und B. ins Skigebiet Z. An diesem Tag herrschte erhebliche Lawinengefahr (Gefahrenstufe 3). Dessen ungeachtet begaben sich die beiden Snowboarder von der Bergstation X. unter dem dort angebrachten Absperrband hindurch zum Freeriden ins freie Gelände. Eine erste Fahrt durch das Couloir «W.», in dem sich bereits Fahrspuren befanden, gestaltete sich problemlos. Daraufhin entschlossen sich die beiden Kollegen, noch einmal die Bahn nach X. zu nehmen, diesmal aber durch das Couloir «V.» abzufahren. Um zu diesem Couloir zu gelangen, ist eine Traverse erforderlich. Bei B., der als erster in die Traverse einfuhr, löste sich unter dem Snowboard ein wenig «Sluff» (kleine lose Schneelawine). Er suchte deshalb etwas weiter unten unter einem Felsvorsprung Schutz.

Wenige Augenblicke später unternahm auch A. die Traverse. Dabei löste sich ein Schneebrett, das ihn in das Couloir «U.» und dort über eine Höhe von rund 220 Meter in die Tiefe riss. Die Lawine erfasste auch D., die sich mit einer Gruppe von Freunden auf der Fahrt durch das Couloir «U.» befand und von diesen rasch geborgen und betreut werden konnte.

F., der den Abgang der Lawine ebenfalls beobachtet hatte, begab sich unmittelbar zum Ende des Couloirs und begann auf dem Lawinenkegel mit dem LVS (Lawinenverschütteten-Suchgerät) nach weiteren Verunfallten zu suchen. Etwas unterhalb der Gruppe, die sich um D. kümmerte, bemerkte er einen Airbag und fand kurz darauf A., der unter einer nur dünnen Schneeschicht lag. Trotz aller Reanimationsversuche von F., E., einem Mediziner aus der Gruppe von D. sowie der etwas später eingetroffenen Rettungskräfte erlag A. noch auf der Unfallstelle seinen Verletzungen.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Strafverfahren nach Erhebung des Sachverhalts in Anwendung von Art. 319. Abs. 1 Bst. a StPO ein.

Begründung

A. hatte die Lawine selbst ausgelöst und kam nicht durch Dritteinwirkung zu Schaden. In Frage kam deshalb höchstens eine fahrlässige Tötung durch eine Unterlassung, was bekanntlich eine Garantenpflicht voraussetzt. Der Garant muss alsdann eine Handlung unterlassen haben, die er angesichts einer Gefahr, die das Mass der Zulässigen überschritt, nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten hätte vornehmen können und die zur Vermeidung der Gefahr erforderlich gewesen wäre (statt vieler BGE 136 IV 76).

Art. 11 Abs. 2 StGB zählt mehrere Gründe auf, die eine Garantenstellung entstehen lassen. Sie kann sich aus dem Gesetz oder einem Vertrag, aber auch aus der Schaffung einer Gefahr (Ingerenz) oder einer freiwillig eingegangen Gefahrengemeinschaft ergeben. Im letzteren Fall ist aber in jedem Fall eine qualifizierte Rechtspflicht erforderlich. Allein der übereinstimmende Wille, gemeinsam eine Aktivität vorzunehmen, genügt nicht (unter Hinweis auf DAN ADRIAN, Le délit de commission par ommission: éléments de droit suisse et comparé, thèse Genève, 2015, S. 95). Alpinisten, die sich entschliessen, zusammen einen Aufstieg anzugehen, übernehmen in der Regel gemeinsam das Risiko, welches dieses Unternehmen für Leib und Leben für jeden von ihnen birgt. Die Garantenpflicht erschöpft sich hier im Vertrauen auf gegenseitige Hilfeleistung bei Gefahr für die Gesundheit. Anders verhält es sich nur dann, wenn jemand innerhalb der Gefahrengemeinschaft als sog. «faktischer Führer» auftritt, etwa indem er die übrigen Mitglieder unter seinen Schutz nimmt (Entscheid des BGer 6B_301/2010) oder weil er eine sportliche Aktivität geplant hat, die ein gewisses Risiko mit sich bringt, das mit der natürlichen Umgebung zusammenhangt, in der sie ausgeübt wird (Entscheid des BGer 6B_200/2007). Faktischer Führer ist also beispielsweise ein erfahrener Alpinist, der eine Person mit weniger oder keiner alpinistischer Erfahrung einlädt, unter seiner Kontrolle eine Aktivität auszuüben, mit der eine Gefahr für Leib und Leben einhergeht. Der betreffende Alpinist hat hier eine Garantenstellung inne, weil die auf die Tour mitgenommenen Personen die Gefahr ohne die Einladung nicht eingegangen wären. Eine solche Garantenstellung besteht demgegenüber nicht bei Sportlern mit einem im Wesentlichen gleichen Niveau (BGE 134 IV 255 E. 4.2.1).

Vorliegend war B., der A. am Unfalltag begleitete, weder ein professioneller Bergführer mit entsprechenden Obhutspflichten noch sonst wie Organisator der Tour, und er verfügte hinsichtlich der Lawinengefahr insbesondere auch nicht über ein spezifischeres Wissen als A. Er konnte folglich nicht als Garant für die Sicherheit von A. angesehen werden.

2.1.2 Garantenpflicht II, Lawinenunfall Vallon d'Arby
(Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft St. Maurice vom 15. März 2021)

Sachverhalt

Am Morgen des 29. Januar 2015 begab sich eine Gruppe von fünf Freunden während ihren Ferien in X. in das dort gelegene Skigebiet. Kurz vor dem Mittagessen entschied die Gruppe, sich in den Sektor U. zu begeben, um über den Col des Z. nach X. zurückzukehren. Hierfür mussten sie zweimal hintereinander unter einem Absperrnetz durchfahren, mit dem die Abfahrt (gelb) in Richtung Col des Z. gesperrt war. Kurz vor dem Col des Z. hielten die Freunde an, um aufeinander zu warten und aufzuschliessen. Als sie weiterfahren wollten, löste sich unter ihrem Gewicht ein Schneebrett, das die gesamte Gruppe erfasste. A. wurde vollständig verschüttet, die übrigen vier Mitglieder der Gruppe konnten sich aus eigener Kraft befreien und die Rettungsdienste alarmieren. Bis auf G. trug niemand ein LVS auf sich, wodurch sich die Suche schwierig gestaltete. G. hatte eine Sondierstange und eine Schaufel bei sich. A. trug einen RECCO-Sender.

Die Mitglieder der Gruppe begannen mit ihren Skistöcken den Lawinenkegel zu sondieren, bis die Rettungskräfte eintrafen. Sie halfen bei der Suche, bis sie ausgeflogen wurden. A. konnte schliesslich gegen 13.15 Uhr geortet und geborgen werden. Sie wurde reanimiert und vor Ort für den Transport stabilisiert. Anschliessend wurde sie mit dem Hubschrauber ins Krankenhaus von W. geflogen, wo sie in der Nacht auf den 30. Januar 2015 ihren Verletzungen erlag.

Gemäss den polizeilichen Ermittlungen war im Skigebiet die Lawinengefahrenstufe 3 (erheblich) mit einem Blinklicht signalisiert. Bei der Bergstation R. fand sich ebenfalls eine Tafel mit eingeschaltetem Blinklicht, die zudem anzeigte, dass die Abfahrt über T. – Col des Z. geschlossen war; wie erwähnt war sie vor Ort auch mehrfach gesperrt. Ferner machte eine weitere Tafel darauf aufmerksam, dass abseits der offenen Pisten die Skifahrer auf eigenes Risiko unterwegs sind.

Die Lawinengefahr hatte sich in der betreffenden Warnregion wie folgt entwickelt: Am 28. Januar 2015 herrschte den ganzen Tag über erhebliche Lawinengefahr (Gefahrenstufe 3, kritische Lawinensituation). Am Morgen des 29. Januar lag die Gefahrenstufe ebenfalls bei 3, bevor sie um 17.00 Uhr auf die Gefahrenstufe 4 (gross, sehr kritische Lawinensituation) erhöht wurde. Die Gefahrenstufe 4 galt anschliessend bis am 31. Januar 2015, wo sie um 17.00 Uhr auf die Gefahrenstufe 3 zurückgestuft wurde.

Die meteorologische Situation im Zeitpunkt der Rettungsaktion war schlecht. Es schneite, hatte starke Böen und die Sichtbarkeit schwankte aufgrund von Nebel zwischen 20 und 100 Metern.

Die Staatsanwaltschaft gelangte zum Ergebnis, dass kein Straftatbestand erfüllt sei, und stellte das Strafverfahren entsprechend in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 Bst. b StPO ein.

Begründung

Auch in diesem Fall stellte sich in erster Linie die Frage, ob jemand aus der Gruppe der fünf Freunde eine Garantenstellung als faktischer Führer innehatte.

Die Gruppe war in X. zusammengekommen, um mehrere Tage gemeinsam Ski zu fahren, zum Teil zudem auch, um sich auf einen interschulischen Wettkampf in verschiedenen Disziplinen vorzubereiten, der einige Wochen später stattfinden sollte. Einige Mitglieder der Gruppe hatten bereits an Wettkämpfen teilgenommen und alle hatten ein exzellentes skitechnisches Niveau.

Allein dadurch, dass D. seine Freunde in das Chalet seiner Familie eingeladen und er teilweise in den Ferien hilfsweise als Skilehrer gearbeitet hatte, übte er noch keine Führungsrolle aus. Weder hatte er ein besseres Fahrniveau noch grössere Kenntnisse in der Beurteilung der Lawinengefahr, und auch sonst gab es keine Anhaltspunkte, die ihn als Garanten für die Sicherheit der andern erscheinen liess.

Dass die verunglückte A. durchaus eigenständig und nicht unter der Führung von D. unterwegs war, zeigte sich nicht zuletzt auch darin, dass sie sich den Tag über zusammen mit ihrer Freundin zeitweise dazu entschlossen hatte, getrennt von den jungen Männern und nicht wie diese im Pulverschnee, sondern auf den Pisten Ski zu fahren. Es stand den beiden Frauen auch vor der unheilvollen Abfahrt offen, auf der Piste zu bleiben und sich mit den Männern im Tal wieder zu treffen. Dass sie sich den Männern für die Abfahrt im freien Gelände anschlossen, war ihre eigene, freie Entscheidung, ebenso die Missachtung der vorhandenen Signalisation. Die Verletzung der FIS-Regel Nr. 8 hatte jedes Gruppenmitglied für sich zu verantworten, niemand wurde dazu von einem anderen Mitglied gedrängt.

2.1.3 Einzelgänger I
(Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft St. Maurice vom 16. April 2021)

Sachverhalt

Am 31. Januar 2021 war A. allein mit dem Snowboard im Skigebiet Z. unterwegs. Am Nachmittag gegen 14.30 Uhr nahm er ein letztes Mal den Skilift nach Y. und verliess dann die Piste «X.» in Richtung der Abfahrt nach «W.» und «V.». Dabei passierte er zunächst eine Tafel mit folgenden (viersprachigen) Informationen zur Abfahrt: «Diese Talfahrt ist keine Piste, sondern eine Abfahrt. Sie kann bei jedem Wetter gefährlich sein. Sie ist nicht befestigt und nicht kontrolliert. Entfernen Sie sich nicht von den Markierungen». Einige Meter weiter befand sich ein rundes Verbotsschild, auf dem wiederum in vier Sprachen «gesperrt» stand. A. begab sich nicht auf die eigentliche Abfahrt, fuhr aber in der gleichen Richtung weiter und kam an einem weiteren Schild mit der Aufschrift «Hier ist keine kontrollierte Abfahrt» vorbei, das physisch den rechten Rand der Abfahrt «V.» markierte. A. folgte dann ungefähr bei den Koordinaten xxx/yyy einem Couloir und löste dort ein Schneebrett aus, das sich auf ca. 250 Meter erstreckte und A. komplett begrub. Einzig sein Snowboard, das an seinen Füssen befestigt blieb, war an der Oberfläche sichtbar. Dies erweckte die Aufmerksamkeit von Dritten und A. wurde aus den Schneemassen befreit, konnte jedoch nicht mehr wiederbelebt werden.

Begründung

Bei Lawinenunfällen von Einzelgängern im freien Gelände, welche die Lawine selbst ausgelöst haben, steht eine Drittverantwortung regelmässig nicht zur Diskussion, so auch im vorliegenden Fall.

Entsprechend verfügte die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO), nachdem die polizeilichen Ermittlungen ergeben hatten, dass kein Straftatbestand erfüllt war.

2.1.4 Einzelgänger II, tödlicher Lawinenunfall vom 17. März 2021 in Davos
(Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden, Zweigstelle Davos, vom 15. Juni 2021)

Sachverhalt

Nachdem A. am 17. März 2021 nicht von einer Skitour nach Hause zurückgekehrt war, konnte er am Mittag des Folgetages unterhalb des Rossbodensees in Davos in einer Lawine geortet, jedoch nur mehr tot geborgen werden.

Die in der Folge eingeleitete Strafuntersuchung ergab, dass A. am 17. März 2021 kurz nach 12.00 Uhr mit der Bahn auf dem Jakobshorn eingetroffen war. Von dort aus begab er sich zur Jatzhütte, wo er bewusst die korrekt signalisierte Piste verliess und in der Folge zum Jatzhorngrat aufstieg. Diesem folgte er einige Meter in südöstliche Richtung und fuhr dann nach links in den gut 50 Grad steilen Nordhang. Nach ein paar Schwüngen wurde er von einer sich lösenden Lawine erfasst und verschüttet. A. war zu diesem Zeitpunkt allein unterwegs und es hielten sich keine weiteren Personen in der Nähe auf. Am Unfalltag herrschte erhebliche Lawinengefahr (Gefahrenstufe 3), worauf im Skigebiet adäquat hingewiesen wurde.

Begründung

Nachdem die Abklärungen keine Hinweise auf ein Drittverschulden am Tod von A. ergeben hatten, war die Strafuntersuchung unter Übernahme der Verfahrenskosten seitens der Staatskasse einzustellen.

2.2 Anmerkungen

Die vier berichteten Lawinenunglücke bestätigen die langjährige Statistik, der zufolge sich die meisten Lawinenunfälle (ca. 65 %) bei Gefahrenstufe 3 (erheblich) ereignen. Aus diesem Grund werden die Schneesportlerinnen und Schneesportler in den Skigebieten ab dieser Gefahrenstufe mit der Warntafel 8 sowie der Lawinenwarnleuchte vor der Lawinengefahr im freien Gelände gewarnt (SKUS-Richtlinien Ziff. 34). Dessen ungeachtet verlassen auch bei erheblicher Lawinengefahr regelmässig zahlreiche Schneesportlerinnen und Schneesportler den Bereich der gesicherten Pisten und Abfahrten, um durch möglichst unberührten Pulverschnee ihre Spuren zu ziehen.

Wer über keine oder wenig Kenntnisse und Erfahrung in der Einschätzung der Lawinengefahr verfügt, dem bieten die **gelb markierten Abfahrten** eine gute Möglichkeit, im freien Gelände auf einem vor alpinen Gefahren gesicherten Streifen von rund 30 Metern entlang der Markierungsstangen zu fahren, bei seitlicher Markierung auf der entsprechend begrenzten Fläche. Diese zweite Variante ist in den Skigebieten indessen kaum anzutreffen.

Die Abfahrten werden nicht präpariert, sodass sie sich bestens zum Tiefschneefahren eignen. Sind sie allerdings gesperrt, so müsste bei den Freeriderinnen und Freeridern die «Alarmglocke» läuten und die Sperrung sollte unbedingt respektiert werden, nicht nur zum Eigenschutz, sondern je nach Geländesituation auch, um nicht andere Personen zu gefährden, insbesondere die Skifahrer/-innen und Snowboarder/-innen auf den geöffneten Pisten.

In Fall 2 (Lawinenunfall Vallon d'Arby) hatte sich die Gruppe – trotz der Warnungen vor der Lawinengefahr und der Schliessung und Absperrung der Abfahrt vor Ort – ins freie Gelände begeben. Ähnlich verhielt es sich in Fall 1, wo die beiden Freerider unter dem bei der Bergstation angebrachten Absperrband durchfuhren, sowie in Fall 3, wo der Verunfallte ungeachtet der Sperrung der gelb markierten Abfahrt zum Variantenfahren weiterfuhr. Ein derartiges, die FIS-Regel Nr. 8 grob verletzendes Verhalten schliesst von vornherein jegliche Verantwortlichkeit der Seilbahnunternehmung als Betreiberin der Pisten und Abfahrten im Skigebiet aus.

Mehr als eine adäquate Warnung der Schneesportlerinnen und Schneesportler, welche die Transportanlagen benützen, vor der abseits der Pisten und Abfahrten bestehenden Lawinengefahr ist von ihnen im Regelfall nicht verlangt. Insbesondere sind sie nicht dazu verpflichtet, die von den Freeriderinnen und Freeridern benützten Übergänge ins freie Gelände zu sperren, es sei denn, es handle sich um eigentliche Ausfahrten in «wilde Pisten», die nicht zum eigentlichen Freeriden, sondern als Abkürzung oder Verbindung zwischen zwei Pisten benützt werden (SKUS-Richtlinien Ziff. 34). Dies muss umso mehr noch für Skitourenrouten gelten, die von der markierten Piste abzweigen. Richtigerweise war es denn auch beim Lawinenunfall des Tourengängers (Fall 4) kein Diskussionspunkt, ob im Bereich, wo der Verunfallte die Piste verlassen hatte, keine Absperrung angebracht war.

Jedenfalls bei Tourengängern könnte im Übrigen selbst das Fehlen der Lawinenwarnung nicht haftungsrelevant werden, da sie die Transportanlagen lediglich zur einmaligen Bergfahrt

benützen, um anschliessend ganz bewusst eine geplante Tour im freien Gelände zu unternehmen, was zwingend zumindest die vorgängige Konsultation des Lawinenbulletins erfordert.

Zu den Fällen 1 und 2 (Garantenpflicht) bleibt abschliessend Folgendes zu bemerken: Beide Fälle befassen sich mit der Frage des faktischen Führers bei zwei oder mehr Personen, die zusammen zum Freeriden im freien Gelände unterwegs sind. In der Beantwortung dieser Frage ist prinzipiell Zurückhaltung angezeigt, denn ohne besondere Anhaltspunkte für die Übernahme der Gefahrenbeurteilung und eine entsprechend geschützte Vertrauensposition lässt sich eine Garantenstellung nicht begründen, selbst wenn eine Person über spezifischeres Wissen und mehr Erfahrung als die übrigen Beteiligten verfügen sollte.

Eine Garantenpflicht wurde von der Staatsanwaltschaft im einen wie im anderen Fall zu Recht verneint.